



Ergänzende Bestimmungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck als Allgemeine Versorgungsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung) – Gültig ab 01.01.2020

1 Einleitung

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung gelten die nachfolgenden Ergänzenden Bestimmungen des Wasserzweckverbandes im Landkreis Schönebeck (im nachfolgenden WZV genannt) in der jeweils gültigen Fassung.

2 Vertragsabschluss

2.1 Der Antrag auf Wasserversorgung soll unter Verwendung der vom WZV zur Verfügung gestellten Vordrucke gestellt werden.

Der WZV schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag mit Nutzungsberechtigten, z. B. Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbrauchern abgeschlossen werden.

3 Baukostenzuschuss

3.1 Dem Kunden wird bei Anschluss an das Leitungsnetz des WZV oder bei einer erheblichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt. Der Baukostenzuschuss beträgt grundsätzlich 70 % der nach § 9 AVBWasserV ermittelten Kosten.

3.2 Liegen keine konkreten bzw. dem Versorgungsbereich zuzuordnenden Herstellungskosten vor (z. B. bei Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem 03.10.1990), so wird der Baukostenzuschuss auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt des WZV zu den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (nachfolgend Preisblatt) in Rechnung gestellt.

3.3 Der Baukostenzuschuss bemisst sich gemäß § 9 Abs. 3 der AVBWasserV nach dem Verhältnis, in dem die Anzahl der am Hausanschluss des Kunden anzuschließenden Wohnungseinheiten zu der Summe der Wohnungseinheiten steht, die an die im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt angeschlossen werden.

3.4 Für gewerbliche Kunden mit ausschließlichem Sanitärbedarf ($V_s \leq 0,7$ l/s) wird bei der Baukostenzuschussermittlung je eine Wohnungseinheit in Ansatz gebracht. Gewerbliche Kunden mit höherem Wasserbedarf ($>0,7$ l/s) z. B. Friseur, Fleischer, Bäcker, Wäscherei, Gaststätten, öffentliche Gebäude u. a., werden nach dem Spitzendurchfluss bewertet. Danach wird der Baukostenzuschuss für eine Wohneinheit mit dem sich ergebenden Vielfachen des Spitzendurchflusses einer Nutzungseinheit ($V_s \leq 0,7$ l/s) berechnet, mindestens jedoch der Baukostenzuschuss für eine Wohneinheit erhoben. Ist der Spitzendurchfluss (V_s) nicht bekannt, wird für eine Nutzungseinheit von 100 m^2 V_s mit $0,7$ l/s angenommen.

3.5 Anstelle der Wohnungseinheiten können als Berechnungsgrundlage im Einzelfall auch andere kostenorientierte Einheiten, z. B. Spitzenvolumenstrom, nutzungsbezogener Flächenmaßstab, Straßenfrontlänge oder die Nennweite des Hausanschlusses, treten.

4 Hausanschluss

Allgemeine Regelungen für die Erstellung und die Veränderung von Hausanschlüssen

4.1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen des Kunden und des WZV sind angemessen zu berücksichtigen.

4.2 Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der vom WZV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.3 Der Kunde erstattet dem WZV die Kosten für die Herstellung und für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.3.1 Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen bis zu einer Nennweite DN 50 werden auf Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten für vergleichbare Hausanschlüsse pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

Die Herstellungskosten setzen sich aus einem längenunabhängigem Grundpreis, einem längenabhängigen Meterpreis (Längenpreis) sowie ggf. einer nennweitenabhängigen Zulage zusammen. Jeder verlegte Meter Anschlussleitung wird zu dem im Preisblatt genannten Längenpreis abgerechnet. Bei der Abrechnung wird jeder angefangene Meter als ganzer Meter abgerechnet.

Die Berechnungslänge für die Hausanschlusskosten gemäß Preisblatt ist die Entfernung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperreinrichtung.

Kosten für Schacht- und Sperrgenehmigungen sind nicht in den Pauschalen nach Punkt 4.3.1 enthalten und werden dem Kunden nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten des Mauerdurchbruches sowie die Abdichtung der Mauerdurchführung gegenüber dem Gebäude, die Aufnahme und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung auf einem Privatgrundstück sowie die Herstellung eines Zählerschachtes.

4.3.2 Für das Verlegen von Hausanschlüssen in einem bauseitig hergestellten Rohrgraben auf einem Privatgrundstück werden anteilige Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Der längenunabhängige Grundpreis nach Punkt 4.3.1. bleibt davon jedoch unberührt.

Die bauseitige Erstellung des Rohrgrabens zur Verlegung eines Hausanschlusses auf dem Privatgrundstück bedarf des vorherigen Abschlusses einer entsprechenden Zusatzvereinbarung.

4.3.3 Bei Hausanschlüssen größer DN 50 sowie bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Veränderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.4 Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage und Aufwendungen für die Verlegung von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der Beträge gemäß Preisblatt die gesondert nach individueller Kalkulation ermittelten Kosten.

4.5 Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück muss innerhalb und außerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Die Trasse darf weder überbaut (z. B. Garage, Müllbox, Stützmauern, Treppe) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Die durch Zuwiderhandlung entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Anschlussnehmer dem WZV zu erstatten.

4.6 Erfolgt eine vollständige Erneuerung des Hausanschlusses, so geht dieser ggf. in seiner Gesamtheit als Betriebsanlage in das Eigentum des WZV über.

5 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne der AVB Wasser V §11 Abs. 1 Ziffer 2 ist eine Hausanschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 12 m überschreitet.

6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

6.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage durchgeführt hat, unter Verwendung der vom WZV bereitgestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt grundsätzlich in Anwesenheit des Installationsunternehmens, das die Anlage errichtet hat.

6.3 Der WZV oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Wasserzählers und Öffnen der Hauptabsperreinrichtung die Wasserzufuhr freigeben (Inbetriebsetzung). Für die Inbetriebnahme der Anlage nach erfolgter Inbetriebsetzung ist das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen verantwortlich.

6.4 Die Kosten der Inbetriebsetzung bis zu einer Zählergröße Qn 10 werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt, darüber hinaus nach individueller Kalkulation in Rechnung gestellt.

6.5 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage, z. B. auf Grund festgestellter Mängel nicht möglich, so wird dem Kunden hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils eine Aufwandspauschale für vergebliche Wege gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

7 Zahlung und Verzug

7.1 Der Kunde ist berechtigt, Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen per Lastschriftverfahren oder per Überweisung unter Angabe der Vertragskontonummer zu leisten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass sein Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Betrag bis zum Fälligkeitsdatum dem Konto des WZV oder dessen beauftragten gutgeschrieben wurde.

7.2 Zahlungsrückstände werden vom WZV in Textform angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Lässt der WZV die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten einziehen, wird dem Kunden die hierfür gültige Kostenpauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

8 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (gemäß § 33 AVBWasserV)

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung mit Wasser werden dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

9 Abrechnung

9.1 Der Wasserverbrauch wird in der Regel jährlich für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat – in Rechnung gestellt. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

9.2 Abrechnungen, die aufgrund einer dem Kunden gegenüber Dritten obliegenden Auskunftspflicht erfolgen oder sonstig durch den Kunden veranlasst oder diesem zurechenbar sind, werden dem Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

9.3 Die Kosten für eine zusätzliche Abrechnung (Zwischenabrechnung) auf Wunsch des Kunden werden diesem gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

10 Sonstige Kosten

10.1 Für sonstige Leistungen, die vom Kunden veranlasst wurden bzw. durch ihn zu vertreten sind, werden dem Kunden die entstandenen Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

10.2 Bei sonstigen im Auftrag des Kunden durchgeführten Arbeiten, deren Preis nicht im Preisblatt festgeschrieben ist, erfolgt die Rechnungslegung entsprechend den geleisteten Stunden bzw. eingesetzten Materialien und unter Zugrundelegung des jeweils gültigen durchschnittlichen Lohnverrechnungssatzes je Stunde für Mitarbeiter des Betriebsführers. Dieser ist dem Preisblatt zu den Ergänzenden den Bestimmungen beigelegt.

10.3 Zu allen Leistungen, bei denen der Einsatz eines Fahrzeuges notwendig wird, wird die jeweils gültige Kilometerpauschale gemäß Preisblatt berechnet.

11 Auskünfte

Der WZV ist berechtigt, den Kommunen und Zweckverbänden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

12 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

12.1 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom WZV nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Der WZV kann sich zur Vermietung von Standrohren Dritter bedienen.

12.2 Die über Standrohre entnommene Wassermenge ist mit dem Mengenpreis entsprechend dem Allgemeinen Preis für die Belieferung mit Wasser zu bezahlen. Für die Bereitstellung des Standrohres sowie sonstigen, im Zusammenhang mit der Bauwasserbereitstellung entstehende Kosten werden darüber hinaus nach den Regelungen dieser Ergänzenden Bestimmungen gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

12.3 Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art sowie für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, als auch durch Verunreinigung dem WZV oder dritten Personen entstehen.

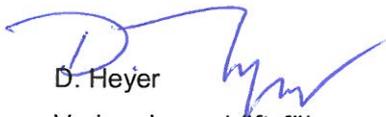
12.4 Die Verwendung der Standrohre ist nur an dem vom WZV oder seines Beauftragten bezeichneten Stellen gestattet.

12.5 Die Verwendung von Standrohren, die nicht vom WZV oder seines Beauftragten bereitgestellt werden, ist unzulässig.

13 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen des WZV zur der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV), treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Sie gelten für alle bestehenden und neu abzuschließenden Versorgungsverträge mit dem WZV. Gleichzeitig treten die bisherigen Wasserlieferungsbedingungen in der Fassung vom 01.03.2013 außer Kraft.

Calbe, den 05.11.2019



D. Heyer

Verbandsgeschäftsführer
des Wasserversorgungszweckverbandes
im Landkreis Schönebeck

